OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551637/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 18. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des G B, S, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Sandl vom 26.6.2019, GZ: 742/55/1–2019Hirn, betreffend Untersagung der Aufforstung nach dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als der Spruchpunkt 1. des Bescheids des Bürgermeisters der Gemeinde Sandl vom 26.6.2019, GZ: 742/55/1–2019Hirn, wie folgt lautet: „1. Die geplante Neuaufforstung gem. § 10 Abs. 1 Z 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz auf dem Grundstück Nr. x, EZ x, KG x (x) im Ausmaß von ca. 1.400 m² gemäß Anzeige samt Lageplan vom 8.5.2019, abgeändert am 30.10.2019 (Einschränkung der Aufforstungsfläche, um einen Abstand im Ausmaß von 5 m zum Grundstück Nr. x, GB S zu gewährleisten), gilt wie angezeigt.“

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Gemeinde Sandl hat mit Bescheid vom 26.6.2019, GZ: 742/55/1 – 2019Hirn folgenden Spruch erlassen:

„1. Gemäß § 10 (3) Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz, LGBl 79/1999, iVm § 2 Oö. ROG 1994, LGBl 114/1993, idF der Oö. ROG-Novelle 2015, LGBl 69/2015, wird Ihnen die geplante Neuaufforstung gem. § 10 (1) Z 2 des Teilgrundstücks Grdst.Nr. x, EZ x, KG. S (x), wie in Lageplan der Aufforstungsanzeige vom 08.05.2019 beigelegt, untersagt. Dieser Lageplan mit der Darstellung der geplanten Aufforstung ist diesem Bescheid angeschlossen und wird hiermit zu einem wesentlichen Bescheidbestandteil erklärt.

2. Folgende Verfahrenskosten haben Sie zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen:

Barauslagen gemäß § 76 (1) AVG im Betrag von	€ 18,20
somit insgesamt	€ 18,20.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Begründend wurde ausgeführt (auszugsweise Wiedergabe):

„Die betroffene Aufforstungsfläche lt. Anzeige vom 08.05.2019 auf der Parzelle x, EZ x, KG S (x) und einem angegebenen Flächenausmaß von 980 m² ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Gemeinde S vom 25.03.2009 als Bundesstraßenplanungsgebiet bzw. Freihaltefläche für einen Umfahrungskorridor ausgewiesen.

Die Einrechnung der angrenzenden Waldflächen gemäß § 2 Z 3 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz ergibt eine Fläche von über 1.000 m² und eine durchschnittliche Breite von über zehn Metern, weshalb die Aufforstungsanzeige gem. §§ 10 des Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetzes zur Anwendung kommt. Das bestehende Bundesstraßenplanungsgebiet gem. § 14 Abs. 3 Bundesstraßengesetz regelt, dass auf derartigen Flächen, Neu-, Zu- und Umbauten nicht vorgenommen und Anlagen jeder Art weder errichtet noch geändert werden dürfen. zwar stellt eine Neuaufforstung keinen Neu-, Zu- oder Umbau im Sinne dieser Bestimmungen dar, allerdings ist die Errichtung einer Anlage als (vgl. die Definition des § 3 Z. 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001: „Alles, was durch die Hand des Menschen zweckbestimmt erstell (angelegt) wird [...]“ anzuerkennen und stellt somit einen Versagungsgrund dar.

Die Voraussetzungen einer Untersagung der Neuaufforstung gem. § 10 (3) Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz liegen demnach deshalb vor, weil die Aufforstung im Widerspruch zu § 11 der Oö. Raumordnung stehen. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der Folgendes ausgeführt wird:

„Zu Punkt 1:

Zu dem von ihnen am 26.06.2019 ausgestellten Bescheid über die Untersagung der geplanten Neuaufforstung auf der Parzelle x, EZ x, KG S muss ich folgendes mitteilen.

Da es sich bei dem angeführten Grundstück um eine steile Hangfläche handelt, ist es für mich als Landwirt sehr erschwerend und nur mit erheblichem Aufwand möglich (Anlegen

von Zwillingsreifen bei den Traktoren. Verbringung des Mähgutes und Ablegen auf ebener Fläche, da ein Pressen des Heues dort mit regionsüblichen Maschinen nicht möglich ist) die Fläche zu bearbeiten bzw zu pflegen.
Zu der im Bescheid angeführten Begründung mit dem § 14 Bundesstraßengesetz muss der Straßenbau in absehbarer Zeit erfolgen, der Bau erheblich erschwert bzw wesentlich verteuert werden, diese Fakten treffen jedoch nicht zu. Außerdem gibt es die Freihaltefläche bereits seit dem Jahre 2002, überarbeitet mit der Umfahrung Light seit 2009.
Zu der in ihrem Bescheid angeführten Begründung mit dem § 14 Abs 3 Bundesstraßengesetz merke ich an: Die Behörde hat jedoch Ausnahmen zuzulassen, wenn diese den Bau nicht erheblich erschweren oder wesentlich verteuern.
Weiters möchte ich sie noch auf den § 14 Abs 5 des Bundesstraßengesetzes hinweisen welcher besagt, dass die Rechtsfolgen eines Bundesstraßenplanungsgebietes auf höchstens 5 Jahre beschränkt sind und somit seit 2009 bereits 2014 außer Kraft getreten sind.
Da sich ihre Begründung der Untersagung auf das Bundesstraßengesetz und die Raumordnung stützt kann diese als gegenstandslos gesehen werden.
Ich bitte Sie daher die oben angeführten Umstände zu berücksichtigen und mir die Neuaufforstung des Teilgrundstückes Grdst Nr x, EZ x, KG S (x), Lageplan als Beilage, zu genehmigen. [...]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An dieser nahmen der Beschwerdeführer und die Vertreter der belangten Behörde teil.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:
Das Grundstück Nr. x, KG S steht im Eigentum des Beschwerdeführers und ist im verfahrensgegenständlichen Bereich als LN-Fläche ausgewiesen.

Die Aufforstungsfläche schließt an eine Waldfläche an und beträgt laut Angaben in der Anzeige 980 m².

An die Aufforstungsfläche grenzt das nachbarliche Grundstück Nr. x, KG S an und ist in diesem Bereich als LN-Fläche ausgewiesen.

Die Aufforstungsfläche liegt im Bereich des im Flächenwidmungsplan der Gemeinde S vom 25.3.2009 festgelegten „Planungskorridor Umfahrung S“. Es handelt sich um kein mit Verordnung festgelegtes Bundesstraßenplanungsgebiet nach dem Bundesstraßengesetz.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 wurde festgehalten, dass ein entsprechend breiter Korridor von ca. 100 m von einer künftigen Bebauung freigehalten werden soll.

Im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht am 30.10.2019 änderte der Beschwerdeführer seine Anzeige vom 8.5.2019 dahingehend ab, als er die Aufforstungsfläche unter Berücksichtigung eines Abstandes von 5 m zum nachbarlichen Grundstück Nr. x, KG S einschränkte.

Im Flächenwidmungsplan ist hinsichtlich einer Neuaufforstung kein größerer Abstand als 5 m zu einem fremden Grundstück vorgesehen.

Die Flächenangabe in der Anzeige entspricht nicht der im Plan eingezeichneten Fläche von 980 m². Diese ergibt sich aus dem Orthofoto. Es handelt sich um ca. 1.600 m². Unter Einbeziehung eines Abstandes zum nachbarlichen Grundstück beträgt diese ca. 1.400 m².

Die Fläche von 1.400 m² soll laut Angaben des Beschwerdeführers mit Mischwald bepflanzt werden, um die Bewirtschaftung der steilen Fläche zu erleichtern.

Die Errichtung einer Umfahrung ist derzeit nicht geplant. Die Abteilung Umweltschutz (Schreiben vom 17.6.2019) weist darauf hin, dass aus fachlicher Sicht ein ausreichender Schutzabstand jedenfalls notwendig sei, damit im Falle der Errichtung einer Umfahrungsstraße nicht im Vorhinein bereits Schallschutzmaßnahmen erforderlich seien. Einer Wohngebietswidmung könne nur zugestimmt werden, wenn dieser Schutzabstand zum eingetragenen Korridor eingehalten werden.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt bzw. dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 2 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeuten:
[...]
3. Neuaufforstung:
a) die Durchführung von Neuaufforstungen mit forstlichem Bewuchs (§ 1 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 419/1996), ausgenommen die Pflanzung von Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3 des Forstgesetzes 1975),

b) die Nutzung von Flächen im Kurzumtrieb (Energieholzflächen),
c) die Anlegung von Christbaumkulturen oder
d) die Duldung des natürlichen Anflugs von forstlichem Bewuchs (Naturverjüngung)
ab einer bestockten Grundfläche von 1.000 m² und einer durchschnittlichen Breite von zehn Metern. Dabei sind angrenzende Waldflächen im Sinn des § 9 Z. 1 und 2 oder Aufforstungsflächen unabhängig von ihrer Größe und Breite einzurechnen.

§ 10 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz
Zulässigkeit der Neuaufforstung
(1) Neuaufforstungen sind nur zulässig, wenn
1. die dafür vorgesehene Grundfläche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde als Grünlandsonderwidmung "Neuaufforstungsgebiet" ausgewiesen ist (§ 30 Abs. 4 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993) oder
2. die geplante Aufforstung vor ihrer Durchführung dem Bürgermeister der Gemeinde, in deren Gebiet die Grundfläche gelegen ist, schriftlich angezeigt wird und der Bürgermeister nicht innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Anzeige die Aufforstung untersagt. Eine solche Aufforstung darf die Fläche von zwei Hektar nicht überschreiten. Die Anzeige hat eine genaue Beschreibung des Vorhabens, die betroffenen Grundstücke, eine Lageskizze, die eine eindeutige Feststellung der beabsichtigten Aufforstung ermöglicht und nicht kleiner sein darf als der Maßstab der Katastralmappe, das Aufforstungsausmaß und die Namen der Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke samt Anschrift zu enthalten.
(2) Von einer Anzeige nach Abs. 1 Z. 2 hat der Bürgermeister jedenfalls die Eigentümer der an die vorgesehene Aufforstungsfläche angrenzenden Grundstücke zu verständigen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.
(3) Der Bürgermeister hat eine geplante Aufforstung nach Abs. 1 Z. 2 mit Bescheid zu untersagen, wenn sie im Widerspruch zu Raumordnungszielen oder -grundsätzen des § 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 oder § 11 steht.
(4) Die erfolgte Durchführung einer Neuaufforstung ist dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 11 Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz
Mindestabstände
(1) Neuaufforstungen dürfen zu fremden Grundstücken bis zu einem Abstand von fünf Metern durchgeführt werden, sofern nicht im Flächenwidmungsplan ein größerer Abstand festgelegt ist.
(2) Die Abstände nach Abs. 1 gelten nicht gegenüber Grundflächen, die als Wald im Sinn des § 9 Z. 1 oder 2 gelten, gemäß § 10 neu aufgeforstet worden sind oder aufgeforstet werden.
(3) Der Abstand ist bei Bäumen von der Mitte des Stammes an der Stelle, wo er aus dem Boden hervortritt, und bei Sträuchern von den der Grenze am nächsten aus dem Boden nach oben wachsenden Trieben zu messen.

Aufforstungsflächen, die nicht an bestehende Waldflächen angrenzen und ein Flächenausmaß von unter 1.000 m² aufweisen (Breite über 10 m), unterliegen nicht dem Oö. Alm- und Kulturflächenschutzgesetz.

Die verfahrensgegenständliche Fläche liegt geringfügig über diesem Wert, wobei natürlich nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass diese an bereits bestehende Waldflächen angrenzt und diese Waldflächen einzurechnen sind.

Der Planungskorridor für die Umfahrung sieht eine Freihaltung von einer künftigen Bebauung vor (im Hinblick auf eine Wohngebietswidmung).

Es handelt sich bei einer Fläche, die mit Mischwald, also forstlichem Bewuchs nach § 1a Abs. 1 Forstgesetz 1975, bepflanzt werden soll, jedenfalls um keine Bebauung im Sinne des örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Da es sich um eine äußerst kleine Aufforstungsfläche handelt, der Planungskorridor nur eine Freihaltung einer Bebauung vorsieht, dieser Korridor bereits seit Jahren besteht und in absehbarer Zukunft keine Errichtung einer Umfahrung geplant ist, konnte von einer Untersagung der angezeigten Aufforstung Abstand genommen werden.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, im Sinne der in der mündlichen Verhandlung abgeänderten Anzeige, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer